

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

23.03.2017/Jo

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner
Referat 512
11018 Berlin

Bearbeitet von

Regina Offer, DST
Telefon 030/37711-410
Telefax 030/37711-409
E-Mail:
regina.offer@staedtetag.de

per Email: sabine.zweeer@bmfsfj.bund.de

Ursula Krickl/DStGB
Telefon +49 30 77307-244
Telefax +49 30 77307-255
E-Mail:
ursula.krickl@dstgb.de

Aktenzeichen
51.05.02 D

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Sehr geehrte Frau Dr. Schmid-Obkirchner,

mit großem Unmut haben wir die äußerst kurze Fristsetzung für die Abgabe einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zur Kenntnis genommen. Nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung sollen die Bundesministerien die kommunalen Spitzenverbände möglichst frühzeitig einbinden, damit eine qualifizierte Stellungnahme ermöglicht wird. Es ist uns nicht möglich, innerhalb von 4 Arbeitstagen eine ausreichende Beteiligung unserer Mitglieder und die Auswertung der Rückmeldungen sicherzustellen. Wir geben daher nur vorläufig eine erste Einschätzung zum vorliegenden Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG ab und behalten uns weitergehende Kritik und Empfehlungen für das parlamentarische Verfahren vor.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz bleibt in wesentlichen Teilen hinter der ursprünglich angedachten umfassenden Reform des SGB VIII zurück und widerspricht in wesentlichen Teilen den Aussagen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode, wonach die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden soll. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf erhält weitgehend die bestehende Struktur des SGB VIII. Es ist zu begrüßen, dass weitreichende Veränderungen, wie z.B. die Umsetzung der Inklusiven Lösung SGB VIII zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden. In den letzten Jahren hat die von Bund, Ländern und Kommunen geführte Diskussion immer wieder gezeigt, dass offene Fragen in personeller, organisatorischer und finanzieller Sicht nicht beantwortet werden konnten. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass mit der Gesetzesreform keine Leistungsausweitungen und kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen.

Allerdings kritisieren wir ausdrücklich, dass die in den letzten Jahren intensiv diskutierten Reformansätze zur Weiterentwicklung der Steuerung der Hilfen zur Erziehung nun weitestgehend nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten sind. Damit wird ein wichtiger Reformansatz, der in der bisherigen Diskussion von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam getragen wurde, nicht mehr weiter verfolgt. Die Ergänzung der individuellen Hilfen durch sozialräumlich orientierte Gruppenangebote stellt insbesondere in Stadtteilen mit hoher Hilfequote eine sinnvolle Ergänzung der Angebotsstruktur dar. Allerdings muss auch die Finanzierung der Angebote durch eine sinnvolle Kombination von individuellen Hilfen, Gruppenangeboten, bzw. sozialräumlich orientierten Angeboten und den Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass es auch der Wunsch der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder war, zu prüfen, welche organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Handlungserfordernisse zur Weiterentwicklung der Steuerung der Hilfen zur Erziehung bestehen. Im Juni 2013 wurde deshalb die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) mit dieser Prüfung beauftragt. Als Anknüpfungspunkte wurden folgende Aspekte vorgeschlagen:

- Verbesserung der Steuerungsprozesse
- Stärkung der Prävention
- Ausgestaltung sozialräumlicher Ansätze sowie Überprüfung ihrer rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen
- Verbessertes Zusammenwirken von Leistungen nach dem SGB VIII mit Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern sowie von Angeboten der Schulen

Die AGJF hat bei ihrer Prüfung auch ein Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) und die Ergebnisse zweier Anhörungen von Experten/Expertinnen der Wissenschaft, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände in die Erstellung ihres Abschlussberichtes einbezogen. Auf dieser Grundlage hat die JFMK die rechtliche Absicherung der Weiterentwicklung der Steuerung der Hilfen zur Erziehung gegenüber dem Bund empfohlen.

Mit der Nichtberücksichtigung dieser notwendigen Schritte zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in der geplanten Reform des SGB VIII wird die Chance vertan, an dieser Stelle weiterzukommen. Wir betonen dabei, dass durch die diskutierten Vorschläge einer rechtlichen Änderung der individuelle Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung nicht abgeschafft werden sollte. Die von den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Aushöhlung des individuellen Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung sind nicht realistisch und sollte deshalb die Reformbemühungen nicht ausbremsen.

§ 1 SGB VIII-E

Die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wird etwas stärker im SGB VIII verankert, ohne die bisherige Systematik aufzuheben. Darüber hinaus erfolgt eine weitgehende Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Behinderungen (körperlich, geistig oder seelisch) durch Verweis auf die einschlägigen Vorschriften im SGB IX, jedoch bei Beibehaltung der unterschiedlichen Zuständigkeiten (vgl. §§ 10 Abs. 4, 35 a SGB VIII-E). Die Gleichstellung aller jungen Menschen mit Behinderung durch Verweis auf die einschlägigen Vorschriften des SGB IX sowohl bezüglich des leistungsberechtigten Personenkreises als auch bezüglich der Leistungsarten wird begrüßt. Wir haben uns für den Fall, dass eine Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in einem Leistungsgesetz aufgrund der unklaren Rahmenbedingungen nicht möglich ist, für eine Harmonisierung der Schnittstellen ausgesprochen. Dies scheint nun zu erfolgen. Durch die erfolgten Anpas-

sungen dürfte der Übergang von einem Hilfesystem in ein anderes erleichtert werden. Ein gezielter Übergang in andere Leistungssysteme nach der Jugendhilfe (§ 36 b SGB VIII-E) ist grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn die Einzelheiten (z.B. Einbezug von anderen Sozialleistungs- und Rehabilitationsträgern in die Hilfeplanung) derzeit noch unklar sind.

Wir weisen jedoch an dieser Stelle auch ausdrücklich darauf hin, dass die Erweiterung der Leitnorm in § 1 SGB VIII-E um das Recht des jungen Menschen auf Teilhabe am Leben, um die Aufträge der Jugendhilfe für die Verwirklichung der Inklusion sowie für die Ermöglichung ombudsschaftlicher Beratung und Begleitung von jungen Menschen und Familien einen Ausbau der Leistungen der Jugendhilfe und damit Mehrkosten im Personal- und Sachhaushalt der Kommunen zur Folge haben wird. Diese Mehrkosten sind im Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, die Finanzierung ist damit nicht geklärt. Die Neuregelung in § 1 Abs. 4 Nr. 5 SGB VIII-E wird insoweit als überflüssig angesehen, da die in § 9a SGB VIII-E vorgesehene Möglichkeit zur Schaffung von Ombudsstellen ausreichend ist.

§ 8 SGB VIII-E

Die Stärkung des eigenen Beratungsanspruchs von Kindern und Jugendlichen durch die vorgeschlagene Streichung der dafür bisher notwendigen "Not- und Konfliktlage" wird begrüßt. Auch hiermit wird jedoch ein Mehraufwand bei den Jugendämtern einhergehen.

§ 8 a SGB VIII-E

Wir begrüßen die Ergänzung in § 8 a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII-E, mit der eine Basis für eine gezielte Kooperation im Kinderschutz zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und den Berufsheimlichkeitsgeheimnistägern des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eröffnet wird. Wir weisen allerdings darauf hin, dass laut Gesetzesbegründung damit lediglich eine Möglichkeit geschaffen werden soll, die Berufsheimlichkeitsgeheimnisträger in das Verfahren der anschließenden Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Der Gesetzeswortlaut lässt allerdings darauf schließen, dass das Jugendamt die Berufsheimlichkeitsgeheimnisträger, wenn sie eine Kindeswohlgefährdung gemeldet haben, grundsätzlich beteiligen muss. Durch die Einschränkung "sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist" eröffnet wohl keinen Ermessensspielraum, sondern allenfalls einen Beurteilungsspielraum. Dies könnte dazu führen, dass in der Praxis zukünftig aus internen Dokumentationsgründen immer eine gesonderte Begründung in den Fällen erfolgen muss, in denen der o.g. Melder nicht in die anschließende Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Dieser dadurch entstehende Mehraufwand wäre unverhältnismäßig. Wir bitten also um eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut, die ausdrückt, dass hier lediglich eine Möglichkeit geschaffen werden soll.

§ 9 a SGB VIII-E

Der im Gesetzentwurf neu vorgesehene § 9 a SGB VIII-E eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit, eine ombudsschaftliche Beratungsstelle zu errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien "zur allgemeinen Beratung und Vermittlung und Klärung von Konflikten" im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wenden können. Die Vorschrift knüpft an die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII-E ebenfalls neu aufgenommene Zielsetzung an, unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudsschaftliche Beratung zu ermöglichen. Es handelt sich um eine rein klarstellende Ausformulierung. Die Möglichkeit bestand auch bereits vorher, da die Einrichtung entsprechender Ombudsstellen nicht untersagt war. Dennoch wird die explizite gesetzliche Ausformulierung ggf. dazu beitragen, dass Ombudsstellen zukünftig vermehrt eingerichtet werden. Dies wäre für die betroffenen jungen Menschen und deren Familien sicherlich positiv und wird daher begrüßt. Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Finanzie-

rungsverantwortung ausschließlich bei den Jugendämtern verbleibt und der Gesetzgeber sein zum Ausdruck gebrachtes "zentrales Anliegen" an der Implementierung derartiger Ombudsstellen nicht finanziell untermauert. Sollte § 9a SGB VIII-E im Gesetz verbleiben, muss dringend der Zusatz „oder vergleichbare Strukturen“ ergänzt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

§ 14 Abs. 2 SGB VIII-E

Die Änderungen im § 14 Abs. 2 SGB VIII-E zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz werden abgelehnt. Für die Träger öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe ist bei aller Wertschätzung der Stärkung der Medienkompetenz nicht erkennbar, wieso hier eine Konkretisierung erfolgen soll. Die Jugendämter würden beim erzieherischen Jugendschutz bundesweit auf die Vermittlung von Medienkompetenz festgelegt werden. Stattdessen sollte der vor Ort bestehende Unterstützungsbedarf für die Auswahl der Maßnahmen möglich sein. Dies gilt umso mehr, als die Vermittlung von Medienkompetenz vor Ort grundsätzlich auch durch die Schule erfolgen kann.

§ 22 SGB VIII-E

Bei den Grundsätzen der Förderung in Kindertageseinrichtungen wird die Systematik verlassen, in dem zwei wesentliche Bildungsbereiche (Gesundheit und Sprache) in Abs. 3 Satz 2 herausgegriffen werden, ohne dass die anderen Bildungsbereiche berücksichtigt werden. Der allgemeine Förderauftrag ist jedoch viel umfassender. Eine entsprechende qualitative Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen insbesondere hinsichtlich der Sprachförderung wäre sehr wünschenswert, erfordert allerdings zusätzliche finanzielle Ressourcen. Bund und Länder haben in ihrem Zwischenbericht "Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern" im Herbst 2016 erklärt, eine entsprechende qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung finanziell fördern zu wollen. Diese Absichtserklärungen müssen durch entsprechende Finanzierungszusagen untermauert werden. Mit der Erweiterung um die Gesundheitsförderung und sprachliche Bildung werden verbindliche Standards festgeschrieben. Die Länder sind gefordert, diese Mehrkosten im Rahmen der landesrechtlichen Konnexitätsverpflichtungen auszugleichen.

§ 22 a Abs. 4 SGB VIII-E

Die inklusive Betreuung in Kitas wird stärker als bisher festgeschrieben. Allerdings wird kein Bezug mehr auf die Träger der Sozialhilfe bzw. künftig Träger der Eingliederungshilfe genommen. Da aber gerade keine „inklusive Lösung“ mit der Reform angestrebt wird, sind diese zwingend weiterhin zu beteiligen.

§ 24 a SGB VIII-E

Die Berichtspflicht der Bundesregierung dem Bundestag gegenüber (vgl. § 24 a SGB VIII-neu) ist eine Aufgabe aus dem Koalitionsvertrag. Daraus werden Aufwände bei den Kommunen entstehen, weil diese die Daten zuarbeiten müssen. Weiterhin ist hier der Bund auch in die Finanzierungsverantwortung zu nehmen, wenn aus den jährlichen Berichten weitere qualitative Anforderungen entstehen.

§ 35 a SGB VIII-E

Der bloße Verweis auf das SGB IX beinhaltet eine Übertragung von Antragsfristen etc. in das SGB VIII und kann daher nicht als bloße redaktionelle Ergänzung hingenommen werden. An dieser Stelle wird einmal mehr deutlich, dass die Bücher des Sozialgesetzbuches nach dem Inkrafttreten nicht mehr kompatibel sind und neue Schnittstellen erzeugt werden. Das Nebeneinan-

der von Gesamtplan und Hilfeplan wird trotz § 21 SGB IX in der Praxis bei Mehrfachbehinderungen noch zu erheblichen Problemen führen.

§ 36 Abs. 1 SGB VIII-E

Die kommunalen Spitzenverbände plädieren dafür, die Hilfeplanung so zu belassen, wie sie derzeit vorgesehen ist. Die starren Vorgaben in den nachfolgenden Vorschriften der §§ 36 a, 36 b SGB VIII-E höhlen die kommunale Selbstverwaltungsfreiheit in erheblichem Maße aus.

§ 36 a SGB VIII-E

§ 36 a SGB VIII-E zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen wird komplett neu gestaltet und definiert sehr stark das fachliche Vorgehen bei der Hilfeplanung. Solche dezidierten Regelungen ausschließlich für die stationären Leistungen sind weder sinnvoll noch nötig. Sie bedeuten zudem eine unnötig starke Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung im Hinblick auf die Entwicklung fachlicher Standards.

In Abs. 2 Satz 3 sollte die Prüfung der Anrufung des Familiengerichts gestrichen werden. Die Anlässe für die Anrufung des Familiengerichts sind in den §§ 8 a und 42 SGB VIII ausreichend geregelt. Würde in der in Abs. 2 Satz 3 aufgeführten Fallkonstellation die Anrufung des Familiengerichts erforderlich sein, so führen die Regelungen der § 8 a und 42 SGB VIII automatisch dazu.

Zu Abs. 6 merken wir an, dass die vorgeschlagene Formulierung – vor allem die der Ausrichtung der Überprüfung "an einen auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum" – Auslegungen in alle Richtungen ermöglicht. Die angestrebte Regelung definiert keinen verbindlichen Rahmen für nachvollziehbares Verwaltungshandeln und kindgerechte Hilfeplanung. Sie führt im Gegenteil zur Rechtsunsicherheit und einem erhöhten Klagerisiko.

§ 36 b SGB VIII-E

Die geplante Änderung stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar und ist abzulehnen.

§ 38 SGB VIII-E

Die Neuregelung der Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen sowie die neu aufgenommenen Qualitätsanforderungen bezüglich der Gewährung von Auslandsmaßnahmen werden ausdrücklich begrüßt. Wir weisen allerdings darauf hin, dass dies zu einem erheblichen Prüfungsaufwand führen wird, der den Kommunen finanziell auszugleichen ist.

§ 41 SGB VIII-E

Es wird bezweifelt, dass § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E mit seiner Formulierung tatsächlich zu der beabsichtigten Klarstellung laut Begründung führt. Der Terminus „erneute Gewährung“ widerspricht dem Institut der Fortsetzungshilfe.

§ 45 bis § 47 SGB VIII-E

Die Reform der Betriebserlaubnis und der damit zusammenhängenden Regelungen in §§ 45 bis 47 SGB VIII-E werden von uns begrüßt. Allerdings sind damit erweiterte Prüfungsaufgaben und –rechte sowie erhöhte Personal- und Sachkosten bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und

Jugendhilfe zu erwarten. Für die Kommunen als Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind die in § 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII-E vorgesehenen Aufzeichnungspflichten eine überzogene Form der Aufsicht. Eine abschließende Bewertung der Regelungen kann erst erfolgen, wenn die Finanzierung der zu erwartenden Mehrkosten geklärt ist. Dies ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht der Fall.

§ 48 b SGB VIII-E

Hier ist anzumerken, dass den Meldepflichten eine Kontrollpflicht beim Jugendamt entspricht. Die notwendigen Personalkapazitäten sind aber bei den Kosten des Gesetzes nicht eingerechnet worden. Hinzu kommt, dass es sicher im Einzelfall schwer sein dürfte zu bestimmen, wann ein Angebot, das von Kindern und Jugendlichen genutzt wird, eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit ist. Bislang konnte man davon ausgehen, dass alle Träger, die Geld für offene Jugendarbeit beantragen und bekommen, diese auch leisten. Durch die vorgeschlagenen Formulierungen entstehen Unklarheiten, z.B. was dies für Vereine bedeutet, die keine Förderung durch das Jugendamt erhalten. Diese Unklarheiten müssen beseitigt werden.

§ 50 SGB VIII-E

Nach der neuen Regelung muss das Jugendamt zukünftig bei jeder Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren dem Gericht einen Hilfeplan vorlegen. Die Notwendigkeit hierfür ist nicht ersichtlich. Auch die Gesetzesbegründung enthält zu dieser Neuregelung keine näheren Ausführungen bzw. Begründungen. Da das Jugendamt gem. Abs. 1 in inhaltlich sehr unterschiedlichen Verfahren des Familiengerichts mitwirkt, wird diese Neuregelung sehr kritisch gesehen und abgelehnt. Hierfür bringen wir ausdrücklich sowohl datenschutzrechtliche als auch finanzielle Gründe an.

§ 52 SGB VIII-E

Nach der in § 52 Abs. 2 SGB VIII-E vorgesehenen Neuregelung soll die Jugendgerichtshilfe künftig im Rahmen der gerichtlichen Mitwirkung nicht mehr nur prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, sondern darüber hinaus auch, ob Leistungen anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger in Betracht kommen. Laut der Gesetzesbegründung "erscheint es im Interesse des Kindeswohls geboten, dass das Jugendamt hier als Clearingstelle" tätig wird. Diese Neuregelung wird sehr kritisch gesehen und bedeutet einen deutlich erweiterten Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe und erfordert mehr Personal mit entsprechenden Rechtskenntnissen der anderen Sozialleistungsbereiche.

§ 94 SGB VIII-E

Die klarstellenden Regelungen des § 94 Abs. 3 SGB VIII-E hinsichtlich des Umfangs der Kostenbeiträge bei stationären und teilstationären Leistungen werden begrüßt und schaffen Rechtsklarheit in den Fällen, in denen Kinder bzw. Jugendliche selbst das Kindergeld beziehen. Nach der bisherigen Rechtslage gibt es aufgrund der Ermessensregelung des Abs. 6 einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Zukünftig müssen junge Menschen in stationären Leistungen nicht mehr 75 %, sondern grundsätzlich nur noch 50 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einsetzen. Zudem bleiben bestimmte Einkommen zukünftig unberücksichtigt, z.B. Einkommen aus Schülerjobs in bestimmter Höhe. Diese Regelungen werden ebenfalls begrüßt. Die dadurch entstehenden positiven Effekte bei den Kindern und Jugendlichen überwiegen die gleichzeitig entstehenden Einnahmeverluste auf kommunaler Seite deutlich.

§ 99 SGB VIII-E

Die Änderung der Erhebungsmerkmale in der vorgeschlagenen Form sehen wir kritisch. Es ist für uns nicht klar abzuleiten, wie die Merkmale "Migrationshintergrund" und "Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache" definiert und valide erhoben werden können. Auch die inhaltliche Ausrichtung der gewünschten Auswertung ist unklar. Zuschreibungen und Vermutungen sollten allerdings in einer Bundesstatistik nicht Grundlage der Erhebungen sein.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 KKG

Die Änderung verstärkt die Offenbarungsrechte der Berufsheimnisträger gegenüber dem Jugendamt in Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kinderwohlgefährdung bekannt sind. Dies ist sinnvoll. Auch die Einführung eines Absatzes 4 mit der vorgeschlagenen Ausweitung des § 4 KKG auf die dem Sozialgeheimnis nach SGB I unterliegenden Personen ist sinnvoll.

§ 5 KKG

Auch die Einführung einer Regelung zur Kooperation der Strafverfolgungsbehörden mit dem Jugendamt halten wir grundsätzlich für sinnvoll. Allerdings sind diese Befugnisse zur Mitteilung in Strafsachen für Gerichte und Staatsanwaltschaften bereits in der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (Bundesjustizministerium 2015, hier vor allem Nr. 27 und 35) geregelt. Darüber hinaus gibt es entsprechende landesrechtliche Regelungen. Es wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Verweis auf bereits geltende Bundes- oder Landesregelungen und eine entsprechende Über- bzw. Unterordnung einzufügen.

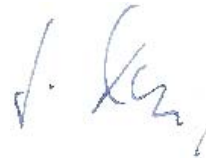
§§ 1 und 20 SGB V-E

In diesem Bereich hätten wir uns eine deutlichere Verpflichtung der Krankenkassen zur Förderung von Präventionsmaßnahmen, die in der Schnittmenge zur Jugendhilfe geleistet werden, wie beispielsweise Familienhebammen, gewünscht.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes